

**Auswahlsatzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen
für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (BWL)
mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)**

Vom 05.11.2021

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) in der geltenden Fassung, § 6 Abs. 1 und 2 Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff) in der geltenden Fassung sowie §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S 489) hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 13.07.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlkriterien
- § 6 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen vergibt im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (BWL) 90 vom Hundert der Studienplätze, die nach Abzug der vorweg abzuziehenden Plätze nach § 9 der HVVO verbleiben, nach dem Ergebnis eines von ihr festgelegten Auswahlverfahrens.
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Auswahlsatzung beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer, im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

§ 2 Fristen

¹Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen

für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres,
für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

beim Zulassungssekretariat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

²Diese Frist gilt auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.



§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.
- (2) Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind und falls das Original in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch erstellt wurde, zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung ins Deutsche oder Englische.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) ¹Vom Fakultätsrat wird für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (BWL) zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. ³Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. ⁴Es ist jeweils ein Stellvertreter zu bestellen. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. ⁶Wiederbestellung ist unbegrenzt möglich. ⁷Die Bestellung erfolgt jeweils zum 01.09. eines Jahres. ⁸Findet der Amtsantritt zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den Bewerbern, die nicht vom Vergabeverfahren ausgeschlossen sind (§ 21 HZVO), eine Auswahl aufgrund der in Abs. 2 und 3 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 6 dieser Satzung eine Rangliste. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin / der Rektor.
- (2) Die Auswahl erfolgt anhand des in dieser Satzung festgelegten Bewertungsmaßstabes nach Maßgabe der festgestellten Eignung für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf.
- (3) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:
 - Durchschnittsnote einer Hochschulzugangsberechtigung (Werden mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, soll angegeben werden, auf welche der Zulassungsantrag gestützt wird. Fehlt eine derartige Angabe, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.)
 - Einzelnote der Hochschulzugangsberechtigung im Kernkompetenzfach Mathematik

- abgeschlossene Berufsausbildung in einer fachlich einschlägigen Berufshauptgruppe des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden aktuellen Fassung; die fachliche Einschlägigkeit ergibt sich aus **Anlage 1** oder alternativ (nach Wahl der Bewerberin / des Bewerbers) das Ergebnis Studierfähigkeitstests für Bachelorstudiengänge in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der ITB Consulting GmbH
- Teilnahme am Orientierungssemester der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

§ 6 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Note, die nach Maßgabe schulischer Leistungen und dem Vorliegen einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung oder alternativ (nach Wahl der Bewerberin / des Bewerbers) dem Ergebnis Studierfähigkeitstests sowie der Teilnahme am Orientierungssemester nach § 5 bestimmt wird.

Auf dieser Grundlage wird eine Auswahlnote mit zwei Stellen nach dem Komma wie folgt ermittelt:

Note nach schulischer Leistung (gemäß 1.)

./. Bonus

aufgrund Berufsausbildung (gemäß 2.) oder aufgrund ITB-Testergebnis (gemäß 3.)

./. Bonus aufgrund Teilnahme am Orientierungssemester (gemäß 4.)

Auf Basis der so ermittelten Auswahlnote wird eine Rangfolge gebildet.

1. Bewertung der schulischen Leistungen

Die in der Hochschulzugangsberechtigung erreichte Durchschnittsnote wird mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

Einzelnote der Hochschulzugangsberechtigung im Kernkompetenzfach Mathematik wird mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis.

Die erbrachten schulischen Leistungen sind dabei für die Note nach schulischer Leistung in folgendem Verhältnis zu gewichten:

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung:	70 v. H.
Mathematik:	30 v. H.
Gesamtergebnis:	100 v. H.

2. Bewertung einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung

Bei Vorliegen einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung wird ein

Bonus von 1,0 Notenpunkten

gewährt.

Liegen Nachweise für mehrere Berufsausbildungen vor, so kann dieser Bonus nur einmal gewährt werden.

3. Bewertung des ITB-Testergebnisses

Das ITB-Testergebnis wird gesondert anhand einer Punkteskala gewertet. Aus der erreichten Punktzahl beim ITB-Test ergibt sich ein Bonus an Notenpunkten.

Die erreichten Punktzahlen im ITB-Test ergeben folgenden Bonus an Notenpunkten:

erreichte Punktzahl	Notenpunkte-Bonus
0 bis 69	0,0
70 bis 100 (entspricht einer Note besser als 4.0)	0,2
101 bis 130 (entspricht einer Note besser als 2.5)	0,5

4. Teilnahme am Orientierungssemester der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Bei Teilnahme am Orientierungssemester der Hochschule Albstadt-Sigmaringen wird ein

Bonus von 1,0 Notenpunkten

gewährt.

- (2) Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 8, 1. Halbsatz HZG.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2022.

³Gleichzeitig treten alle Vorgängersatzungen für das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (BWL) außer Kraft.

Sigmaringen, 05.11.2021

gez. Dr. Ingeburg Mühldorfer
Rektorin

Anlage 1

Fachlich einschlägig sind die jeweils folgend genannten Berufshauptgruppen.

Die angegebenen Nummern sind die vom Bundesinstitut für Berufsbildung zur jeweiligen Berufshauptgruppe angegebenen.

Berufshauptgruppe	Nr.
• Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe	61
• Verkaufsberufe	62
• Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe	63
• Berufe in Unternehmensführung und Organisation	71
• Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung	72
• Berufe in Recht und Verwaltung	73